

Satzung  
des Blasorchesters Büttelborn e.V.

§ 1  
Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Blasorchester Büttelborn e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Büttelborn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2  
Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, die Blasmusik als kulturelles Gut zu erhalten und zu fördern und Nachwuchsmusiker/-innen heranzubilden. Auf der Grundlage des Amateurgedankens soll der Verein insbesondere gemeindliche, wohltätige, kirchliche und sonstige kulturelle Veranstaltungen musikalisch bereichern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Büttelborn mit der Auflage, es einem anderen gemeinnützigen Verein mit dem gleichen Zweck zur Verfügung zu stellen.
- (4) Alle Inhaber/-innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

(2) Die Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder an eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, hat er den Aufnahmeantrag der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Bei Minderjährigen muß der Aufnahmeantrag die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten enthalten. Gleichzeitig soll der/die Erziehungsberechtigte erklären, daß er/sie der Mitwirkung des/der Minderjährigen an Veranstaltungen des Vereins zustimmt, soweit dadurch gesetzliche Vorschriften zum Schutze der Jugend nicht verletzt werden.

### § 4 Mitgliedsbeitrag und sonstige Pflichten

(1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über die Einführung der Beitragspflicht, die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Generalversammlung.

(2) Musikinstrumente, die im Eigentum des Vereins stehen, dürfen ohne Genehmigung des Vorstandes nicht bei vereinsfremden Veranstaltungen verwendet werden.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet  
a) mit dem Tod einer natürlichen oder der Auflösung einer juristischen Person;  
b) durch freiwilligen Austritt;  
c) durch Ausschluß aus dem Verein;

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden oder einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- a) mit der Zahlung seines Beitrags mindestens drei Monate in Rückstand ist und zweimal schriftlich angemahnt wurde oder
  - b) die Interessen des Vereins gröblichst verletzt.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Gegen diesen Beschluß kann das Mitglied die Generalversammlung anrufen. Der Ausschluß wird wirksam, wenn ihm die Generalversammlung zustimmt.

- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein sind die Musikinstrumente, die dem Verein gehören, zurückzugeben. Ist das ausscheidende Mitglied dazu nicht in der Lage, hat es angemessenen Ersatz zu leisten. Ein Anspruch auf Erstattung zuviel gezahlter Beiträge oder auf Rückgewährung aus dem Vereinsvermögen besteht nicht.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Generalversammlung.

## § 7

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus

dem/der Vorsitzenden,  
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem/der Kassenwart/-in,  
dem/der Schriftführer/-in.

- (2) Die Generalversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder bestimmen, insbesondere

eine/n weitere/n stellvertretende/n Vorsitzende/n,  
eine/n stellvertretende/n Kassenwart/-in,  
eine/n Jugendwart/-in,  
eine/n Notenwart/-in,  
eine/n Zeugwart/-in,  
eine/n Vorsitzende/n des Vergnügungsausschusses,  
und weitere Mitglieder als Beisitzer/innen.

Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(3) Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem/ der

- Vorsitzenden
- 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
- 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassenwart/ -in
- Schriftführer/ in

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter der/ die Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender/ eine stellvertretende Vorsitzende.

(4) Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein und leitet sie. Er bereitet die Versammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus. Er führt Buch und erstellt am Ende des Geschäftsjahres den Jahresbericht.

(5) Der/Die Vorsitzende wickelt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung ab.

(6) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheiden bis zu einem Drittel der ursprünglich gewählten Vorstandsmitglieder vor Ende der Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand deren Aufgaben anderen Vorstandsmitgliedern übertragen. Sind mehr als ein Drittel der ursprünglich von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so wählt die Generalversammlung für den Rest der Amtszeit deren Nachfolger/-innen.

(7) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(8) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 7a Jugendsprecher/-in

Die jugendlichen Vereinsmitglieder wählen eine/n Jugendsprecher/-in. Der/Die Jugendsprecher/-in vertritt die Interessen der Jugendlichen im Vorstand. Er/Sie nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat dort gleiches Stimmrecht. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder unter 18 Jahren. Die Wahl soll innerhalb von 4 Wochen nach der Vorstandswahl in der Generalversammlung stattfinden. Für die Amtszeit gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.

## § 8 Ausschüsse

Neben dem Vorstand kann die Generalversammlung einen Vergnügungsausschuß und nach Bedarf weitere Ausschüsse für besondere Vorhaben wählen. Die Ausschüsse beraten den Vorstand. Im übrigen werden den Ausschüssen einzelne Aufgaben durch den Vorstand zugewiesen.

## § 9 Die Generalversammlung

- (1) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Generalversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung über Satzungsänderungen, Bestellung und Abberufung des Vorstandes, Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer/-innen, die Entlastung des Vorstandes, die Auflösung des Vereins und die Entscheidung nach § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- (4) Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn das der dritte Teil der Mitglieder verlangt.
- (5) Beschlüsse werden, soweit es die Satzung nicht anders vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Anwesenden, für den Beschluß über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder erforderlich. Beschlüsse sind in einem Protokollbuch festzuhalten und von dem/der versammlungsleitenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben.
- (6) Die Generalversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung wird in den "Büttelborner Nachrichten -Wochenzeitung für die Gemeinde Büttelborn-" veröffentlicht. Mitglieder, deren Wohnsitz nicht Büttelborn ist, werden mit einem Einladungsschreiben mit o.a. Frist benachrichtigt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag, spätestens mit Zugang.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, daß weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge, die später oder erst in der Generalversammlung gestellt werden, beschließt die Generalversammlung.

## § 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann aufgelöst werden

a) durch Beschluß der Generalversammlung,

b) durch Anordnung der Verwaltungsbehörde nach dem Vereinsgesetz.

Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als sieben aktive Mitglieder hat.

(2) Soweit die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.